

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Beier (DIE LINKE)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

### Aktueller Stand zur Umsetzung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung; insbesondere der Sozialbetreuung in Gemeinschaftsunterkünften

Nach § 2 der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) ist Personen nach § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz eine qualifizierte migrationspezifische soziale Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die **Kleine Anfrage 7/1250** vom 28. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. November 2020 beantwortet:

1. Wie viele Flüchtlinge (gemäß § 3 Asylgesetz) und subsidiär Schutzberechtigte (gemäß § 4 Asylgesetz) leben nach Kommunen aufgeschlüsselt gegenwärtig in Thüringen?

Antwort:

Die Anzahl der nach den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Oktober 2020 in Thüringen lebenden Flüchtlinge im Sinne des § 3 Asylgesetzes und subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 Asylgesetz, aufgeschlüsselt nach kommunalen Gebietskörperschaften, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Aufenthaltsurlaubnis	
	§ 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	§ 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)
Stadt Eisenach	653	324
Stadt Erfurt	2.465	707
Stadt Gera	1.483	452
Stadt Jena	1.093	343
Stadt Suhl	72	54
Stadt Weimar	670	129
LK Altenburger Land	382	191
LK Eichsfeld	240	197
LK Gotha	541	243
LK Greiz	184	111

Landkreis/kreisfreie Stadt	Aufenthaltserlaubnis	
	§ 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	§ 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)
LK Hildburghausen	97	30
LK Ilm-Kreis	471	167
LK Kyffhäuserkreis	215	104
LK Nordhausen	502	198
LK Saale-Holzland-Kreis	73	36
LK Saale-Orla-Kreis	248	89
LK Saalfeld-Rudolstadt	337	163
LK Schmalkalden-Meiningen	448	157
LK Sömmerda	82	63
LK Sonneberg	205	109
LK Unstrut-Hainich-Kreis	518	186
LK Wartburgkreis	213	111
LK Weimarer Land	219	106
Kommunale Gebietskörperschaften gesamt	11.411	4.270

2. Wie viele von den in Frage 1 genannten Menschen mit Fluchterfahrung haben eine Anerkennung?

Antwort:

Anerkannte Flüchtlinge sind gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft, basierend auf der Genfer Flüchtlingskonvention, zuerkannt wurde. Im Übrigen wird zur statistischen Erfassung dieses Personenkreises auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Einzelaspekte, wie etwa Fluchterfahrung, sind von dieser regelmäßigen Statistik nicht umfasst.

3. Wie viele der in den Fragen 1 und 2 genannten Menschen mit Fluchterfahrungen sind wo genau in den Thüringer Gemeinschaftsunterkünften untergebracht?

Antwort:

Eine statistische Erfassung der in den Thüringer Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen nach unterschiedlichen Aufenthaltserlaubnissen, wie sie der Beantwortung der Fragestellungen 1 und 2 zu entnehmen sind, liegt der Landesregierung nicht vor.

4. Entsprechen alle Thüringer Gemeinschaftsunterkünfte den Anforderungen der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung? Falls nicht, welche Standorte weisen welche konkreten Mängel auf?

Antwort:

Die Einhaltung der in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) festgelegten Anforderungen werden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt im Rahmen der fachaufsichtlichen Kontrollen der Gemeinschaftsunterkünfte überprüft. Die betreffenden Feststellungen werden in einem Prüfprotokoll festgehalten.

Im Jahr 2020 fand am 3. März 2020 eine reguläre Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der in Anlage 1 ThürGUSVO festgelegten Mindestbedingungen statt. Hierbei wies die besichtigte Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Altenburger Land Mängel hinsichtlich der Kindersicherung von Steckdosen, Ausstattung der Gemeinschaftsküchen mit Arbeitsplatten und Abstellflächen, Belüftungsmöglichkeiten im Wasch- und Trockenraum und der Ausstattung der Sanitärräume auf, zu deren Beseitigung der Landkreis seitens des Landesverwaltungsamtes angehalten wurde. Zudem wurden Überprüfungen zur Beschilderung der Fluchtwege sowie der Feuerlöscher im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzbehörde angeraten.

Bedingt durch die seit März 2020 andauernde Pandemielage wurden seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes vorrangig vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz veranlasste Überprüfungen der Einhaltung pandemiebedingter Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen in 30 Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge in 16 Landkreisen, insbesondere mit der Zwecksetzung fachlicher Beratung und Unterstützung, bis einschließlich 26. Oktober 2020 durchgeführt. Augenscheinliche Mängel und Verstöße gegen die in Anlage 1 ThürGUSVO festgelegten Mindestbedingungen wurden im Rahmen dieser Kontrollen wie folgt miterfasst: unzureichende Anzahl an bereitgestellten Handtüchern für die Bewohner, defekte Waschmaschine in einer Gemeinschaftsunterkunft, fehlende Gardinen/Verdunkelungsmöglichkeiten in den Bewohnerzimmern, unzureichende Ablagemöglichkeiten für die persönlichen Körperpflegemittel, Hand- und Badtücher sowie für die Bekleidung in den Sanitäreinrichtungen, fehlende Seifenspender und Möglichkeiten zum Händetrocknen am Handwaschbecken.

5. Wie wird von Seiten des Thüringer Landesverwaltungsamts insbesondere sichergestellt, dass die in Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 ThürGUSVO festgelegten Vorgaben für die soziale Betreuung und Beratung ausländischer Flüchtlinge eingehalten werden? In welchen Abständen wird dies wie genau kontrolliert und wann fanden die letzten Kontrollen statt?

Antwort:

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen dem Thüringer Landesverwaltungsamt jährlich bis zum 15. April einen Tätigkeitsbericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgte migrationspezifische soziale Betreuung und Beratung in den zentralen und dezentralen Flüchtlingsunterkünften vor (§ 2 Abs. 2 ThürGUSVO).

Die Vor-Ort-Kontrollen der Gemeinschaftsunterkünfte dienen zum einen der Prüfung der Einhaltung der in Anlage 1 ThürGUSVO festgelegten Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften. Im Rahmen dieser Kontrollen wird zum anderen auch erfasst, ob und in welchem Umfang eine Sozialbetreuung nach Anlage 2 ThürGUSVO erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Gibt es Standorte, an denen keine solche Prüfung erfolgt und wenn ja, warum und wie schlägt sich das in entsprechenden Tätigkeitsberichten nieder?

Antwort:

Nein

7. Wie und in welchem Umfang wird geprüft, ob Sozialbetreuung an den Standorten erfolgte?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Inwiefern sind im Rahmen der Kontrolle zur Einhaltung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung, Gespräche zur Evaluation der Situation mit den in den Thüringer Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Menschen mit Fluchterfahrungen vorgesehen?

Antwort:

Gespräche zur Evaluation der Situation mit den in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Menschen sind im Rahmen der Kontrolle zur Einhaltung der ThürGUSVO durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nicht vorgesehen.

9. Inwiefern werden unangekündigte Kontrollen in den Thüringer Gemeinschaftsunterkünften durch die aufsichtsinhabenden Stellen von Seiten des Landes durchgeführt? Gab es diese bereits und wenn ja, durch wen, wann, wo und mit welchen jeweiligen Ergebnissen? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Unangekündigte Kontrollen fanden in der Vergangenheit nicht statt. Die Kontrollen werden anlassbezogen oder routinemäßig in Absprache mit der jeweiligen kommunalen Unterbringungsbehörde durchgeführt, was sich insbesondere im Hinblick auf die gemeinsame Erörterung von Kontrollfeststellungen bewährt hat.

10. Gibt es bei den zur Sicherung der qualifizierten migrationsspezifischen sozialen Betreuung und Beratung vorgesehenen Stellen unbesetzte Stellen? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

Antwort:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im übertragenen Wirkungskreis für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig. Insofern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zu konkreten Stellenplanungen im Sinne der Fragestellung vor.

11. Werden seitens des Thüringer Landesverwaltungsamts inhaltliche Schwerpunkte für die Tätigkeitsberichte (§ 2 ThürGUSVO) vorgegeben und wenn ja, welche?

Antwort:

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt werden in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz folgende inhaltliche Schwerpunkte für die Tätigkeitsberichte vorgegeben:

a) durchgeführte Aktivitäten, vergleiche Nummer 1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 ThürGUSVO (jeweils Wesentliches für die Unterkünfte bitte darlegen, insbesondere Darstellung konkret durchgeführter, unterkunftsbezogener Maßnahmen)

- Informationen über Rechte, Pflichten, Hausordnung, Asylverfahren, deutsches Rechtssystem, kulturelle Standards, deutsches Hilfesystem, Gesundheitsversorgung, Bildungssystem, freiwillige Rückkehr und ähnliches,
- Beratung, Betreuung, Hilfestellungen bei Behördengängen, bei personenstandsrechtlichen Angelegenheiten, beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge, zu Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen, Freizeitangeboten, Vereinen und der einheimischen Bevölkerung,
- Förderung des gedeihlichen Miteinanders der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft untereinander und mit der einheimischen Nachbarschaft, Orientierungshilfe bei Fragen des täglichen Lebens und Zusammenlebens,
- Hilfe bei Schwangerschaft, Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, bei familiären, sozialen oder psychischen Problemen, Vermittlung an Fachdienste, Umsetzung besonderer Belange von besonders Schutzbedürftigen,
- Organisation der Vermittlung elementarer Grundkenntnisse der deutschen Sprache,
- Koordination des Engagements ehrenamtlich in der Flüchtlingssozialarbeit tätiger Personen,
- Schutz der Bewohner vor Gewalt, Lösung von Konflikten sowie Hilfe und Beratung in Gewaltsituationen sowie
- weitere inhaltliche Schwerpunkte und spezielle Angebote.

b) Erfahrungen und Ergebnisse (Darstellung von positiven und gegebenenfalls negativen Aspekten der täglichen Betreuungs- und Beratungstätigkeit, Erfahrungen bei der Organisation der Beratung und Betreuung sowie bei der Netzwerkarbeit)

c) Schlussfolgerungen und Perspektiven (geplante/notwendige Änderungen beziehungsweise Verbesserungen der Beratungs- und Betreuungsarbeit, Trägerwechsel, besondere Hinweise oder ähnliches)

Adams  
Minister